

Bundesministerium
Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900233
E rp@wko.at
W wko.at/rp

per E-Mail: post.III8-25@bmwet.gv.at
per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2026-0.563.845
16.7.2026

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 80.2/2026/SG/ZI
Mag. Sandra Genner

Durchwahl
3267

Datum
13.8.2026

Bundesgesetz, mit dem das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 geändert wird, und möchten wie folgt Stellung nehmen:

I. Allgemeines

Die Novelle zum Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 (BiBuG-Novelle) wird grundsätzlich begrüßt, insbesondere das Recht für Personalverrechner zur Vertretung im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben, das Berufen auf die Vollmacht für Buchhalter und Personalverrechner sowie die neuen Prüfungsbestimmungen, die eine Modernisierung der Berufsausbildung und der Prüfungsordnung für Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner und Fachprüfungen auf Qualifikationsniveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens vorsehen.

Bedauerlich ist allerdings, dass das Recht zur Beratung in Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts, einschließlich der Zurverfügungstellung einfacher und standardisierter, formularmäßig gestalteter Dienst- und Arbeitsverträge betreffend Arbeitsverhältnisse jeglicher Art, nicht aufgenommen wurde. Dies ist unverständlich, weil mit dieser Klarstellung die in der Praxis, vor allem bei Kleinunternehmen, auftretenden Probleme und Herausforderungen letztlich nicht berücksichtigt werden. Überdies würde damit nur die mit der Tätigkeit der Personalverrechnung implizit und ohnehin notwendig einhergehende (Beratungs-)Tätigkeit klargestellt werden.

Aus unserer Sicht handelt es sich bei der Aufnahme dieser Bestimmungen nicht um eine Rechteerweiterung, sondern um eine Klarstellung eines bestehenden Rechts, die bei den Steuerberatern im Zuge der WTBG-Novelle 2017 bereits erfolgt ist.

II. Im Detail

Zu § 2 Abs 2 Z 10 und § 4 Abs 2 Z 4

In der täglichen Praxis von KMU-Betrieben führt die bisherige strikte Trennung zwischen laufender Lohnverrechnung und grundlegender arbeitsrechtlicher Beratung zu massiven Rechtsunsicherheiten.

Wir fordern daher die explizite gesetzliche Verankerung von Beratungskompetenzen bei unmittelbarem Auftragszusammenhang.

Textvorschlag:

§ 2 Abs 2 Z 10

“die Beratung in Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden Arbeiten eines Bilanzbuchhalters unmittelbar zusammenhängen und insbesondere auch die Zurverfügungstellung einfacher und standardisierter, formularmäßig gestalteter Dienst- und Arbeitsverträge betreffend Arbeitsverhältnisse jeglicher Art.”

§ 4 Abs 2 Z 4

“die Beratung in Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden Arbeiten eines Personalverrechners unmittelbar zusammenhängen und insbesondere auch die Zurverfügungstellung einfacher und standardisierter, formularmäßig gestalteter Dienst- und Arbeitsverträge betreffend Arbeitsverhältnisse jeglicher Art.”

Zu § 7

Es sollte zur Klarstellung ein Absatz 6 ergänzt werden.

Textvorschlag:

„Sollte der Nachweis der beruflichen fachlichen Tätigkeit nach Abs 5 nicht in vollem fachlichem Umfang erbracht werden können, hat die Behörde die öffentliche Bestellung von der Ablegung jenes Moduls der Fachprüfung abhängig zu machen, in dem der Antragsteller in dieser Zeit nicht beruflich fachlich tätig war.“

Zu § 12 b

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorschlag in folgenden Punkten für die neue Ausgestaltung der Prüfung zu Ungunsten der Kandidat:innen ist: erstens die Ausweitung der schriftlichen Prüfungszeit und zweitens die Verringerung der Gegenstände. Dies führt dazu, dass die Kandidat:innen nicht mehr die Möglichkeit haben, einzelne Gegenstände zu wiederholen, sondern erneut zum gesamten Modul antreten müssen. Diese Neuerungen sind zu überdenken.

Zu § 12c Abs 3

Analog zu den Meister- und Befähigungsprüfungen wird um eine Aufbewahrungsdauer von nur einem Jahr ersucht, um ressourcenschonend Speicherkapazitäten zu nutzen. Die Einsichtnahme durch Kandidat:innen ist 12 Monate möglich, daher soll die Aufbewahrung an diese Frist gekoppelt werden.

Textvorschlag:

„Bild- und Tonaufnahmen sind nach Beendigung der Fachprüfung ~~sieben Jahre~~ ein Jahr lang aufzubewahren.“

Zu § 12 c Abs 4

Der Einsatz von Plagiatsoftware ist bei den geplanten schriftlichen Prüfungen nicht

zielführend. Die Meisterprüfungsstellen werden die Kosten für Anschaffung und laufende Aktualisierung der Software nicht tragen. Um die Hilfestellungen durch KI oder andere Online-Quellen auszuschließen, wird der technische Einsatz des Safe Exam Browsers von allen Meisterprüfungsstellen implementiert. Weiters ist zur Sicherstellung der bundesweiten einheitlichen standardisierten und qualitätsgesicherten Abwicklung von digitalen Prüfungen sowie im Sinne von Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Effizienz ausschließlich die zentral von allen Lehrlings- und Meisterprüfungsstellen angeschaffte Prüfungssoftware WKO-exam zu verwenden.

Textvorschlag/ Streichung:

~~„Bei schriftlichen Modulen wird eine Plagiatsoftware eingesetzt. Zudem wird stichprobenartig oder bei Vorliegen eines konkreten Verdachts überprüft, ob die Leistung eigenständig erbracht wurde.“~~

§ 12 d Abs 2 Z 2

Es wird darum ersucht, dass die Prüfungskandidat:innen bei der mündlichen Prüfung ebenfalls disloziert online teilnehmen können. Die Meisterprüfungsstelle hat festzulegen, ob eine Onlineteilnahme für die Kandidat:innen ermöglicht wird. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Möglichkeit für die Kandidat:innen nur bei der schriftlichen Prüfung bestehen soll. Im Sinne der Kundenfreundlichkeit ist vor allem bei Antritten in anderen Bundesländern aufgrund des hohen Reiseaufwandes eine Onlineteilnahme als Option erforderlich.

Textvorschlag/ Streichung:

~~„gleichzeitige Anwesenheit des Prüfungskandidaten und des Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Prüfungskommission am Prüfungsort“~~

§ 12 d Abs 7

Über jedes Modul ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen. Dies kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. In der Niederschrift sind alle prüfungsrelevanten Details, eventuelle Unterbrechungen und andere die Prüfung betreffende Sachverhalte nachvollziehbar zu dokumentieren. Bei mündlichen Prüfungen gibt es keine Möglichkeit der Einsichtnahme, sondern es ist das Ergebnis durch die Prüfungskommission zu verkünden. Im Rahmen dieser Verkündung hat die Prüfungskommission dem Kandidaten schlüssig das Zustandekommen des Ergebnisses zu erläutern. Auch hat die Prüfungskommission auf Fragen des Kandidaten einzugehen und diese so erschöpfend zu beantworten, dass dem Kandidaten das Zustandekommen seines Ergebnisses klar ist. Die ursprünglich vorgeschlagene Version impliziert, dass ein Mitglied anwesend sein muss, was in der Praxis nicht notwendig ist, wenn die mündliche Prüfung digital abgewickelt wird.

Textvorschlag/ Streichung:

~~„Bei Durchführung des mündlichen Moduls hat die aufzunehmende Niederschrift auch eine Unterbrechung oder das nicht ordnungsmäße Beenden des mündlichen Moduls aus technischen Gründen zu dokumentieren. Nach Beendigung des mündlichen Moduls hat das anwesende Mitglied der Prüfungskommission die Niederschrift zu unterzeichnen. Die Unterschriften der nicht anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission können persönlich oder auf elektronischem Weg nachträglich eingeholt werden.“~~

Über jedes Modul ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen. Dies kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. In der Niederschrift sind alle prüfungsrelevanten Details, eventuelle Unterbrechungen, das nicht ordnungsgemäße Beenden der Prüfung auf Grund technischer Probleme, die Grundlagen für die Bewertung und andere die Prüfung betreffende Sachverhalte nachvollziehbar zu dokumentieren.“

Zu § 13 Abs 1

Es sollte folgende geringfügige Änderung zur Klarstellung aufgenommen werden:

Textvorschlag/ Streichung:

„Personen, die die Ablegung einzelner Module einer Fachprüfung ~~einer inhaltlich vergleichbaren Prüfung~~ durch inhaltlich vergleichbare Prüfungen nachweisen können, sind von der Ablegung dieser schriftlichen Module der geplanten Fachprüfung befreit. Die Behörde hat darüber mit Bescheid abzusprechen.“

Zu § 13 Abs 4

Es wird um die Aufnahme folgender Zuständigkeit des Fachbeirats ersucht:

Textvorschlag:

„Der Fachbeirat ist für die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben zur Einspeisung in das digitale Prüfungstool WKO-exam an die Meisterprüfungsstellen zuständig.“

Zu § 13 Abs 5

Der Schreibfehler ist zu korrigieren: „einzuholen“ statt „einholen“

Zu §§ 17 - 20

Bei den in §§ 17 - 20 formulierten „Lernergebnissen“ handelt es sich nicht um Lernergebnisse, die Rückschluss auf das Qualifikationsniveau erlauben, sondern eher um Themenbereiche, weil u. a. das Kompetenzniveau nicht adressiert wird oder reine Kenntnisse als Lernergebnisse angeführt werden (vgl. beispielsweise LE 2 im Modul „Unternehmensmanagement und Fachpräsentation“ in § 20: „Kenntnisse des Berufsrechts“). Die gewählten Formulierungen sind außerdem vielfach sehr generisch (z. B. unter dem Modul „Buchhaltung und Kostenrechnung“ Z 10: „Durchführung der Buchhaltung“). Dort, wo die Formulierung aktiver Verben einen Rückschluss auf das angestrebte NQR-Niveau erlaubt, würde sie in vielen Fällen ein niedrigeres Niveau als Stufe 6 des NQR nahelegen (vgl. vor allem die häufige Verwendung des Begriffes „Durchführung“), was in klarem Gegensatz zum weitreichenden Berufsumfang der Qualifikationsinhaber:innen stehen würde.

Die genaue Formulierung der Lernergebnisse wird mit der PO / dem Qualifikationsstandard erwartet. Hier ist Durchgängigkeit zwischen dem BiBuG und der PO herzustellen, da Stringenz zwischen dem anspruchsvollen Berufsumfang, niveauadäquaten Lernergebnissen und dem Feststellungsverfahren bestehen muss.

Zu § 17 Abs 2

Bei der Aufzählung in Abs. 2 leg cit sollen die Ziffern 9 und 10 getauscht und im ersten Absatz die Formulierung geändert werden:

Textvorschlag:

„mindestens vier der Z 1 bis 9 und mindestens drei der Z 10 bis 16“ geändert werden.“

Außerdem sollte die Z 8 wie folgt geändert werden:

Textvorschlag:

„Durchführung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG,“

Zu § 20 Abs 5

Die zeitliche Verfügbarkeit der Prüfungskommissionsmitglieder ist bereits jetzt stark eingegrenzt. Eine Beratung im Vorfeld würde diesen Umstand noch weiter verstärken. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kandidat:innen dieses "Angebot" überbordend in

Anspruch nehmen und daraus ein immenser, unentgeltlicher Aufwand für die Kommissionsmitglieder entsteht. Es wird um Beantwortung der Fragen durch den Fachbeirat ersucht.

Textvorschlag/ Streichung:

„Der Prüfungskandidat hat mit der Anmeldung zu dem Modul „Unternehmensmanagement und Fachpräsentation“ der Meisterprüfungsstelle das gemäß § 20 Abs. 3 auszuwählende Prüfungsbeispiel für eine Fachpräsentation bekanntzugeben. Dem Prüfungskandidaten sind die Unterlagen zur Fachpräsentation mindestens vier Wochen vor dem mündlichen Modul zur Vorbereitung zu übermitteln. ~~Der Prüfungskandidat kann bis drei Wochen vor dem mündlichen Modul Fragen an die Prüfungskommission richten. Die Prüfungskommission hat Fragen des Prüfungskandidaten bis zwei Wochen vor dem mündlichen Modul zu beantworten.~~“

Zu § 28 Abs 5

Es hat zu lauten: „unverzüglich, längstens“

Zu § 33 Abs 3

Der Schreibfehler in der ersten Zeile ist auf „Bilanzbuchhaltergesellschaften“ zu korrigieren.

Zu § 35 Abs 2

Am Ende des Satzes ist ein Punkt zu setzen.

Zu § 46 Z 1

Im Satz „Die Behörde hat durch Verordnung festlegen, unter welchen Voraussetzungen die elektronische Identitätsfeststellung (Online-Identifikation) möglich ist.“ ist „festlegen“ durch „festzulegen“ zu ersetzen.

Zu § 63 Abs 4

Im letzten Satz ist das Wort „Berufsbefugnis“ zu korrigieren (statt „Berufsberufsbefugnis“).

Zu § 63 Abs 4a

Die zitierte Rechtsgrundlage soll lauten: „Verordnung (EU) 2016/679 und Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/1999“

Zu § 63 Abs 5a

In § 63 soll ein neuer Absatz 5a geschaffen werden, der vorsieht, dass die Wirtschaftskammern der Behörde unaufgefordert und umgehend jeder Änderung in den Stammdaten mitzuteilen haben.

Schon bisher war in § 63 Abs 5 geregelt, dass die Behörde bestimmte Daten (zB öffentliche Bestellung, Ruhendmeldung) in gewissen Fällen uA den Wirtschaftskammern unaufgefordert und umgehend zu übermitteln hat, wobei die Wirtschaftskammern befugt sind, diese Daten automationsunterstützt abzufragen.

Folgt man dem Wortlaut dieser Bestimmungen, so ist davon auszugehen, dass in Abs 5 mit „Übermittlung“ die reine Übermittlung im Sinne einer Zurverfügungstellung von Daten gemeint ist, deren Abfrage in weiterer Folge automationsunterstützt erfolgen kann.

Im neu zu schaffenden Abs 5a ist nunmehr die „Mitteilung“ gewisser Daten vorgesehen, worunter - dem Wortlaut folgend - mehr zu verstehen ist als das reine Zurverfügungstellen von Daten. Ob diese Mitteilung auch automationsunterstützt erfolgen kann, ist in Abs 5a nicht geregelt.

Wir regen daher an, dass in den Erläuterungen klargelegt wird, dass die „Mitteilung“ gewisser Daten auch automatisiert erfolgen kann, sodass Schnittstellen zulässig sind, damit nicht ein unnötiger bürokratischer Zusatzaufwand (wie z. B. der Austausch von Excel- oder PDF-Listen über E-Mail) ausgelöst wird.

Zu § 67 I

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vorbereitungsarbeiten (wie z. B. die Anpassung der IT-Verwaltungsapplikation für die operative Prüfungsabwicklung) eine Vorlaufzeit von 12 Monaten vorgesehen werden muss. Aus diesem Grund wird auch für die Novellen der Meister- und Befähigungsprüfungen überwiegend ein Zeitraum von 12 Monaten zwischen Kundmachung und Inkrafttreten vorgesehen. Nachdem zum Zeitpunkt der Begutachtung noch kein Entwurf der Prüfungsordnung vorliegt, wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung ersucht, das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2028 vorzusehen.

Textvorschlag/ Streichung:

~~§ 67 I Abs. 1: „Die §§ 12 bis 23, 36 Abs. 5 und 72 Abs. 7 bis 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx treten mit 1. Juli 2027 in Kraft. § 36 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx tritt mit 1. Juli 2027 in Kraft.“~~

Es sollte ein neuer § 67 I Abs. 2 ergänzt werden:

„Die §§ 7 Abs. 6, 12 bis 23 und 72 Abs. 7 bis 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx treten mit 1. Jänner 2028 in Kraft.“

Zu § 69 Abs 6 bis 10

Folgende Änderungen sind vorzunehmen:

Textvorschlag/ Streichung:

Abs 6

~~„Prüfungskandidaten können ihre vor dem 1. Juli 2027 begonnene Fachprüfung bis spätestens 1. Juli 2029 wahlweise auch gemäß den Bestimmungen des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025 absolvieren. Eine Fachprüfung gilt mit dem Antritt zu einem Prüfungsteil als begonnen. Prüfungskandidaten können ihre vor dem 1. Juli 2028 begonnene Fachprüfung bis spätestens 30. Juni 2029 auch gemäß den Bestimmungen des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025 absolvieren. Eine Fachprüfung gilt mit dem Antritt zu einem Prüfungsteil als begonnen.“~~

Abs 7

~~„Eignungsprüfungen gemäß § 72 Abs. 7 bis 10 können bis spätestens 31. Juli 2029 wahlweise auch gemäß den Bestimmungen des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025 absolviert werden. Eignungsprüfungen gemäß § 72 Abs. 7 bis 10 können bis spätestens 30. Juni 2029 auch gemäß den Bestimmungen des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025 absolviert werden.“~~

Abs 8

~~„Prüfungen, welche nicht bei einer Meisterprüfungsstelle abgelegt wurden, können gemäß den Bestimmungen gemäß § 13 Abs. 1 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025 angerechnet werden, wenn diese bis spätestens 31. Juli 2029 abgelegt wurden.“~~ „Prüfungen, welche nicht bei einer Meisterprüfungsstelle abgelegt wurden, können gemäß den Bestimmungen gemäß § 13 Abs. 1 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025 angerechnet werden, wenn diese bis spätestens 31. Dezember 2027 abgelegt wurden.“

Abs 9

~~„Wiederaufnahmen nach mehr als siebenjährigem Ruhen gemäß § 41 können bis 31. Juli 2029 nach den Bestimmungen des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025 erfolgen. Die Voraussetzungen der Wiederaufnahme nach den Bestimmungen des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025 bei mehr als siebenjährigem Ruhen gemäß §§ 40 und 41 müssen bis 30. Juni 2029 vorliegen.“~~

Neuer Abs 10

„Bis 31. Dezember 2027 anhängige Anträge auf Prüfungsbefreiung sind von der Behörde nach den Vorschriften des Bilanzbuchhaltungsgesetzes, BGBl. I Nr. 191/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, abzuschließen.“

Zu § 72 Abs 14

In der letzten Zeile vor Z 1 muss es lauten: „zur entsprechenden beruflichen Tätigkeit“

III. Zu den Erläuterungen

Zu Z 2 (§ 2 Abs 2 Z 2)

Im letzten Satz muss es „Bilanzbuchhalter“ statt „Bilanzbuchhaltung“ lauten.

Zu Z 5 (§ 7 Abs 6)

In Abs 6 ist ausdrücklich festgelegt, welche Rechtsfolgen ausgelöst werden, wenn der Antragsteller den Nachweis der erforderlichen beruflichen fachlichen Tätigkeit nicht in vollem fachlichem Umfang erbringen kann. In diesem Fall hat er jenes Modul der Fachprüfung zu absolvieren, in dem er den Nachweis nicht erbringen kann.

Beispiel: Der gewerberechtliche Geschäftsführer war als Bilanzbuchhalter angestellt, hat aber keine berufliche fachliche Tätigkeit in der Personalverrechnung innerhalb der letzten drei Jahre. Daher muss er das schriftliche Modul Personalverrechnung absolvieren, um die Berufsberechtigung Bilanzbuchhalter erlangen zu können.

Da in Abs 6 bereits festgelegt ist, dass im Fall dieses fehlenden Nachweises ein Modul nach den neuen Prüfungsbestimmungen abzulegen ist, muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens mit 01. Jänner 2028 erfolgen.

Zu Z 6 (§§ 12 a bis 12 e)

Es sollten Überschriften zur Unterscheidung zwischen den schriftlichen Modulen und dem mündlichen Modul eingefügt werden, um die Unterschiede klarer hervorzuheben:

Vor „Für die schriftlichen Module soll neben der Durchführung (...)“ sollte die Überschrift „Zu den schriftlichen Modulen:“ und vor „Für das mündliche Modul soll neben der Durchführung (...)“ die Überschrift „Zu dem mündlichen Modul:“ eingefügt werden.

Der Schreibfehler „stichprobenartig“ im Absatz nach „Zu den Mindestanforderungen (...)“ ist zu korrigieren. Im Absatz danach ist das Wort „multiple choice-Fragen“ auf „Multiple Choice-Fragen“ zu ändern.

Im Absatz „Nicht ordnungsgemäße Beendigung durch den Prüfungskandidaten (...)“ ist das Wort „Proctoringsoftware“ zu trennen: „Proctoring Software“

Im Absatz „Bei der Durchführung in Form einer Videokonferenz (...)“ ist in der vierten Zeile entweder ein Punkt zu setzen oder das Wort „Es“ klein zu schreiben.

Bei § 12 d ist in der Überschrift die Zeichensetzung zu berichtigen: „Mündliches Modul - Videokonferenzsysteme“

Zu Z 7 bis 9 (§ 13 Abs 1)

Mit der Ergänzung des Begriffs „dieser“ in § 13 Abs 1 wird klargestellt, dass es sich nur um jene Module handeln kann, welche durch eine inhaltlich vergleichbare Prüfung abgedeckt sind. Vergleiche auch die derzeitige Formulierung im Bilanzbuchhaltungsgesetz: „von der Ablegung dieser Gegenstände im Rahmen des schriftlichen Teils der Fachprüfung“.

Zu Z 10 (§§ 14 - 20; § 17 Abs 2)

Die Aufzählung in § 17 Abs 2 ist bewusst gewählt und trennt zwischen Lernergebnissen zu Buchhaltung und Kostenrechnung. Diese Änderung dient zur Klarstellung, dass es sich bei den (nunmehr) Z 1 bis 9 um den Teil Buchhaltung und die Z 10 bis 16 um den Teil Kostenrechnung des Moduls „Buchhaltung und Kostenrechnung“ handelt.

In § 17 Abs 2 Z 8 wird klargestellt, dass es sich (nur) um die Durchführung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs 3 EStG handelt.

Zu Z 16 (§ 33 Abs 3)

Bei Z 16 ist in den Erläuterungen zur Klarstellung zu ergänzen:
„Bilanzbuchhaltungsgesellschaften umfassen Bilanzbuchhalter-, Personalverrechner- und Buchhaltergesellschaften.“

Zu Z 27 (§ 67 I)

Die Erläuterungen haben zu lauten:

„§ 67 I Abs 1 sieht ein Inkrafttreten des § 36 Abs 5 mit 1. Juli 2027 vor.

Wie in den Erläuterungen bereits angeführt, bedarf es aufgrund des technischen Umsetzungsbedarfs einer gewissen Vorlaufzeit, sodass diese Bestimmung mit 01. Juli 2027 in Kraft treten soll.

§ 67 I Abs. 2 sieht ein Inkrafttreten der §§ 7 Abs. 6, 12 bis 23 und 72 Abs 7 bis 10 mit 1. Jänner 2028 vor.“

Da die Umstellung auf die modulare Prüfung längere Vorbereitungsarbeiten erforderlich macht, schlagen wir für das Inkrafttreten den 01. Jänner 2028 vor. Aus unserer Sicht erscheint den Meisterprüfungsstellen eine Umsetzung der modularen Fachprüfung innerhalb von voraussichtlich 8 - 9 Monaten nicht zumutbar, insbesondere da sie Fachprüfungen alt und neu parallel anzubieten haben.

Zu Z 30 (§ 69 Abs. 6 bis 10)

Die Erläuterung hat zu lauten:

„Gemäß § 67 I Abs 2 sollen die neuen Prüfungsbestimmungen mit 01. Jänner 2028 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt beginnt eine Übergangsfrist bis 30. Juni 2029 zu laufen, in der Prüfungskandidaten, welche vor dem 1. Juli 2028 mit einer Fachprüfung begonnen haben, noch nach den bis zum 31. Dezember 2027 bestehenden Regelungen die Fachprüfung absolvieren

können. Wesentlicher Anknüpfungspunkt für den Beginn ist der Antritt zu einem Prüfungsteil einer Fachprüfung. Die Absolvierung von Prüfungen bei Ausbildungsinstituten gilt nicht als Antritt zu einem Prüfungsteil einer Fachprüfung.

Eine gleichlautende Regelung gibt es auch für Eignungsprüfungen iSd § 72 Abs. 7 bis 10 BiBuG 2014, um eine Gleichbehandlung zwischen Inländern und Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz herzustellen.

Hinsichtlich Prüfungsbefreiungen iSd § 13 Abs 1 BiBuG 2014 soll die Möglichkeit bestehen, dass nicht bei einer Meisterprüfungsstelle absolvierte Prüfungen, etwa bei Ausbildungsinstituten, welche bis 31. Dezember 2027 abgelegt wurden, noch nach den bestehenden Bestimmungen angerechnet werden können.

Prüfungen, die nicht bei einer Meisterprüfungsstelle abgelegt wurden, bedürfen einer Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer inhaltlichen Vergleichbarkeit mit der jeweiligen Fachprüfung. Der Antrag auf Prüfungsbefreiung muss bis spätestens 31. Dezember 2027 bei der Bilanzbuchhaltungsbehörde einlangen. Soweit die inhaltliche Vergleichbarkeit bescheidmäßig festgestellt wird, sind die verbleibenden Prüfungsteile bei einer Meisterprüfungsstelle zu absolvieren.

Würde die Frist erst mit 30. Juni 2029 enden und somit zeitgleich mit dem Außerkrafttreten der Übergangsbestimmungen enden, käme ausschließlich die neue Rechtslage zur Anwendung. Anrechnungen nach der bisherigen Rechtslage könnten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vorgenommen werden.

Dies würde dazu führen, dass bereits angerechnete Prüfungsteile nicht mehr zur gesamten Fachprüfung führen können, da fehlende (mündliche) Gegenstände von den Meisterprüfungsstellen nicht mehr abgenommen werden.

Eine Kombination von Prüfung alt und Prüfung neu ist nicht möglich.

Wiederaufnahmen nach mehr als siebenjährigem Ruhen gemäß §§ 40 und 41 BiBuG 2014 müssen bis zum 30. Juni 2029 nach den bestehenden Bestimmungen abgeschlossen sein.“

IV. Zu der Textgegenüberstellung

In § 13 Abs 2 muss es richtigerweise „welche Module“ und nicht „welchen Module“ lauten.

V. Zusammenfassung

Die Novelle zum Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 wird grundsätzlich begrüßt. Positiv bewertet werden insbesondere die erweiterten Vertretungsrechte für Personalverrechner, Erleichterungen beim Vollmachtsnachweis sowie die Modernisierung der Berufsausbildung und der Prüfungen.

Kritisch gesehen wird, dass die Beratung in Fragen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts nicht ausdrücklich aufgenommen wurde.

Bei den Prüfungsbestimmungen werden praxistaugliche Regelungen gefordert, insbesondere zu Prüfungsdauer, Wiederholungsmöglichkeiten, digitaler Teilnahme, Aufbewahrung und

Dokumentation. Zudem sollen die Lernergebnisse klar dem vorgesehenen Qualifikationsniveau entsprechen, Daten automatisiert übermittelt und ausreichend lange Übergangs- und Vorbereitungsfristen vorgesehen werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Martha Schultz
Präsidentin

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär